



**Regierungspräsidium Karlsruhe**

Abt. 2

Versand an

[micha.kronibus@rpk.bwl.de](mailto:micha.kronibus@rpk.bwl.de)

**Gruppe Wiesloch und Umge-  
bung**

[www.nabu-wiesloch.de](http://www.nabu-wiesloch.de)

**Dr. Christoph Aly**

Vorsitzender

[christoph.alys@web.de](mailto:christoph.alys@web.de)

Wiesloch, den 01.06.2024

**Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung einer Wohnbaufläche im  
Bereich „Neuwiesen“ in Dielheim, Ortsteil Horrenberg, RPK21-2424-14/7**

Sehr geehrter Herr Kronibus,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o.g. Antrag als Vertreter des NABU BW  
Stellung zu nehmen. Am 20.07.2018 haben wir zur gleichen Planungsabsicht bereits  
eine Stellungnahme abgegeben (Anlage).

Die Gemeinde Dielheim plant nach wie vor auf der in Rede stehenden Fläche eine  
Wohnbebauung. Der Regionalplan sieht hier jedoch eine Vorrangfläche für Natur-  
schutz und Landschaftspflege sowie einen regionalen Grünzug vor. Daher wurde ein  
Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan gestellt.



Regionalplanerische Vorrangflächen dienen dazu, entsprechend ihrer Widmung konkurrierende Nutzungen räumlich zu entzerren. Regionale Grünzüge haben die Aufgabe, naturschutzfachliche Grundsätze und Ziele einschließlich die der Naherholung zu verwirklichen.

Darauf geht der Antrag der Gemeinde nicht ein. Argumentiert wird mit einem nicht quantifizierten „inneren Bedarf“ an Siedlungsfläche, sowie dem ebenfalls nicht quantifizierten „Siedlungsdruck“, der sich aus den Arbeitsplätzen in benachbarten Gemeinden ergäbe.

Auch dem erklärten Ziel der Landesregierung, eine Netto-Null-Versiegelung zu erreichen und dem der Bundesregierung, einen Biotopverbund einzurichten, wird der Antrag nicht gerecht.

Dazu im Einzelnen:

1. „Innerer Bedarf“: Die Gemeinde Dielheim hat in den letzten Jahren umfangreich Neubaugebiet ausgewiesen. Sollte tatsächlich weiter ein „innerer Bedarf“ bestehen, zeigt dies, dass die Ausweisung weiterer Neubaugebiete hier keine Abhilfe schafft. Das verwundert nicht: solange die Gemeinde (wie auch hier) nicht Eigentümerin der Flächen ist, hat sie keine Möglichkeit, einen möglichen „inneren Bedarf“ vorrangig zum Zuge kommen zu lassen. Im Ergebnis werden derartige Neubaugebiete von den Meistbietenden besiedelt.
2. „Siedlungsdruck“: es handelt sich im RNK nicht um einen Mangel an Wohnraum - ein solcher wird im Antrag auch nicht belegt -, sondern um einen Investitionsdruck: dank guter Verdienst- und Renditemöglichkeiten wird vermehrt Bauland gesucht; natürlich dann auch von den Eigentümern oft selbst genutzt - aber eben nicht auf Grund eines Wohnungsmangels.
3. Dem Landes-Ziel der Netto-Null-Versiegelung widerspricht die Ausweisung eines Baugebietes für Einfamilienhäuser diametral. Dem könnte Dielheim zuarbeiten, in



dem Mehrfamilienhäuser geplant und die Wohnnutzung vorhandener, aktuell leerstehender Häuser und nicht bebauter Baugrundstücke im Bestand aktiv vorangetrieben würde. Bemühungen in diese Richtung werden jedoch nicht genannt. Statt dessen plant Dielheim weiter mit Einfamilienhäusern die Wohnform mit dem größtmöglichen Flächenbedarf/Einwohner.

4. Der Biotopverbund schließlich soll in Dielheim offenbar „bleiben wo er will“. Genau hierfür sind aber die „Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege“ im Regionalplan prädestiniert: auf ihnen steht der Naturschutz noch längst nicht überall im Vordergrund, könnte und sollte aber gefördert und entwickelt werden. Der Zustand unserer Natur, gemessen am Gefährdungsgrad der Lebensräume und Arten, sowie die Zerschneidung der vorhandenen Restflächen durch Verkehrswege und Siedlungsriegel spricht sehr dafür, hierfür im RNK eher mehr als noch weniger Fläche zur Verfügung zu stellen. Damit will Dielheim offenbar nichts zu tun haben: die Ausgleichsmaßnahmen, die die Planung für Natur- und Artenschutz in Aussicht stellt, sind in keinsten Weise als Ausgleich für eine dann hier nicht mehr mögliche Biotopverbund- bzw. Aufwertungsplanung geeignet.

Insgesamt stellt sich daher die Frage, auf Grund welcher Argumente oder Sonderstellung hier eine Ausnahme vom Regionalplan zugelassen werden soll. Die Argumente, die Dielheim hier aufführt, könnten von jeder Gemeinde im RNK vorgetragen werden. Es schwächt den Regionalverband, wenn ihm durch Ausnahmeverfahren seine austarierte Planung sich widersprechender Interessen durchkreuzt wird. Dies sollte auch daher nur in gut begründeten Ausnahmefällen geschehen.

Es ist nicht notwendig, im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens auf der Planungsfläche besonders schutzwürdige Güter zu benennen, die der Abweichung von der Regionalplanung widersprechen - denn der Regionalplan versucht ja die Zukunft zu gestalten und nicht nur den Bestand abzubilden. Dennoch sollen hier die Schutzgüter genannt werden, die das Vorranggebiet für Naturschutz und damit den Ansatz für Aufwertungsmöglichkeiten begründeten: ein natürlicher Bachlauf, seine Ufervegetation, nach § 33 besonders geschützte Biotope. Gerade hier könnte besonders wirk-



sam durch Zulassung von Auwaldstreifen und Hochstaudenfluren das verwirklicht werden, was der Regionalplan und die Verbundplanung der LUBW momentan noch vorsehen: Vorrangfläche für den Naturschutz, bzw. Fläche für den Biotopverbund.

Kleine Bäche werden in unserer Region im Zuge von Baugebietsplanungen vielfach mit Flachwasserbereichen und Ufergehölz „aufgewertet“ (Rauenberg „Alte Ziegelei“, , Wiesloch „Quartier am Bach“). Da diese Bereiche jedoch gern angenommene Spielräume für Kinder sowie Jagdgebiete für Hauskatzen sind, haben hier wildlebende Arten - laichende Fische, Larven des Feuersalamanders, Libellenlarven, Brutvögel - keine Chance. Desungeachtet werden diese „Aufwertungen“ regelmäßig - wie auch hier - als Eingriffsausgleich angerechnet, ohne dass ein wesentlicher Beitrag zum naturschutzrechtlichen Ausgleich geleistet würde.

Wir plädieren dafür, den Antrag abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Aly